

GEMEINDE PATERSDORF

Az.: 1-028/632/930

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Patersdorf

Vom 08.09.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Patersdorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Patersdorf erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Orte/ Gemeindeteile Patersdorf, Handling (zum Teil), Harthof, Irlach, Knabenhof, Masselsried, Mooshof, Prünst (zum Teil), Schön, Schönberg, Tradweging, Wildtier und Zuckenried (zum Teil) einen Beitrag. Auf den beiliegenden Lageplan als Bestandteil dieser Satzung wird verwiesen.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat (Art. 5 Abs. 2 a KAG), entsteht die – zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Alternative 1 zu § 5 und § 6:

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke)

- a) bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- b) bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²,

begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige

Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen werden nicht herangezogen, das gilt nicht, wenn tatsächlich ein Wasseranschluss bzw. eine Schmutzwasserableitung vorhanden ist.

(3) gestrichen

Unteralternative 2 zu Absatz 4:

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Ein weiterer Geschossflächenbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsteht mit einer nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, für

a) die tatsächliche Vergrößerung der beitragspflichtigen Geschossflächen,

b) im Falle des Abs. 1 Satz 2 bei der Vergrößerung der beitragspflichtigen Grundstücksflächen

c) im Falle der Nutzungsänderung für ein bisher beitragsfreies Gebäude oder selbständigen Gebäudeteil im Sinne des Abs. 2 Satz 4, wenn mit der Nutzungsänderung die Voraussetzungen einer Beitragsfreistellung entfallen.

Ein weiterer Grundstücksflächenbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsteht mit einer nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände für die Vergrößerung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 Satz 2.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 4 festgesetzten Geschossfläche und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Für die Berechnung des Grundstücks- und Geschossflächenbeitrags ist auf den zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld geltenden Beitragssatz abzustellen. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 1,80 Euro

b) pro m² Geschossfläche 9,70 Euro

(2) Bei Grundstücken, die in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung nur Schmutzwasser ableiten dürfen, wird der Herstellungsbeitrag allein nach der beitragspflichtigen Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht die Beitragspflicht auch für den Grundstücksflächenbeitrag.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

Alternative 1 zu § 8:

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für den Unterhalt der Grundstücksanschlüsse i. S. von § 3 Entwässerungssatzung ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

Alternative 1 zu § 9:

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren (§ 10) ggfs. Zählergebühr (§ 9 a).

§ 9 a Zählergebühr

(1) Für Grundstücke, die nicht an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, und demzufolge von der Gemeinde auch kein Wasserzähler bereitgestellt wird, fällt eine jährliche Grundgebühr an, sobald die Gemeinde einen geeichten Wasserzähler zur Erfassung der Abwassermenge zur Verfügung stellt.

(2) Die Grundgebühr (Zählergebühr) im Sinne von Abs. 1 beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h 13,00 Euro/Jahr

bis 10 m³/h 25,00 Euro/Jahr

bis 16 m³/h 50,00 Euro/Jahr

über 16 m³/h 75,00 Euro/Jahr.

(3) Für die Übergangszeit bis zur ausschließlichen Nutzung von Wasserzählern, die dem neuen Standard (Dauerdurchfluss = Q³) entsprechen, gilt für die noch eingebauten Wasserzähler mit Nenndurchfluss (Q_n) die Grundgebühr:

bis 2,5 m³/h 13,00 Euro/Jahr

bis 6 m³/h 25,00 Euro/Jahr

bis 10 m³/h 50,00 Euro/Jahr

über 10 m³/h 75,00 Euro/Jahr.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt:

a) bei Grundstücken, die Schmutz- und Oberflächenwässer ableiten können 2,41 Euro pro Kubikmeter Abwasser,

b) bei Grundstücken, die nur Schmutzabwässer ableiten dürfen 2,17 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 10 Kubikmeter/ Jahr und Einwohner zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Jahres angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder nicht die gesamte Wassermenge über Wasserzähler erfasst wurde.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

a) Wassermengen bis zu jährlich 12 m³, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,

b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,

c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

Alternative 2 zu § 11:

§ 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebührenschild (Zählergebühr) im Sinne von § 9 a entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Gebührenschuldner ist auch der Mieter und/ oder Pächter des Grundstücks bzw. des Hauses/ der Wohnung. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner; dies gilt auch, soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr (§ 10) ggfs. Zählergebühr (§ 9 a) werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Beitrags- und Gebührenschuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von den Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung vom 18.10.1995, 29.11.2002, 02.07.2004, 11.02.2005, 23.11.2006 und 11.07.2008 erfasst wurden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit Bestandskraft der Veranlagungen vorliegt. Wurden solche Beitragstatbestände in der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den in Satz 1 aufgeführten Satzungen ergibt, wird dieser nicht erhoben.

Alternative 2 zu § 17:

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11.07.2008 und die
- 1. Änderungssatzung zur BGS/EWS vom 13.02.2009,
 - 3. Änderungssatzung zur BGS/EWS vom 23.03.2012,
 - 5. Änderungssatzung zur BGS/EWS vom 27.03.2015,
 - 7. Änderungssatzung zur BGS/EWS vom 14.07.2023,

außer Kraft.

Patersdorf, den 08. September 2023

GEMEINDE PATERSDORF

(Siegel)

-Muhr-

1. Bürgermeister

Erlassen vom Gemeinderat Patersdorf mit Beschluss Nr. 7 vom 07.09.2023 i. V. m. GR-Beschl. Nr. 5 vom 17.11.2022 (Bevorratungsbeschluss zur Änderung der Abwassergebührensätze – Rückwirkungsbeschluss).

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

(Bekanntmachungsverordnung - BekV - vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14))

I. Bezeichnung:

Die vom Gemeinderat Patersdorf in der Sitzung am 07.09.2023 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Patersdorf vom 08.09.2023 ist nicht genehmigungspflichtig.

II. Beschlussfassung (sog. Bevorratungsbeschluss):

Der sog. Bevorratungsbeschluss, wonach eine Anpassung der Abwassergebühren zum 01.01.2023 vorgesehen ist, wurde vom Gemeinderat Patersdorf am 17.11.2022 gefasst und die entsprechende Bekanntmachung am 18.11.2022 an die Amtstafel beim Rathaus Patersdorf angeschlagen.

III. Satzungsausfertigung, Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde am 08.09.2023 ausgefertigt. Die Satzung wurde am 11.09.2023 in der Verwaltung der Gemeinde zu jedermanns Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 12.09.2023 angeheftet und am 13.10.2023 wieder abgenommen. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

IV. Ausfertigungen für das Landratsamt:

Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist erhielt das Landratsamt Regen eine beglaubigte Abschrift der o. a. Satzung mit Bekanntmachungsvermerk.

V. Ortsrecht

Die gemeindliche Satzungssammlung wurde ergänzt (bereinigt).

Patersdorf, den 13. Oktober 2023

GEMEINDE PATERSDORF

(Siegel)

-Muhr-

1. Bürgermeister